



Merkblatt Integrationsvereinbarung für Personen im Familiennachzug

1. Personen aus Drittstaaten, welche im Rahmen des Familiennachzuges in die Schweiz einreisen, wird eine Aufenthaltsbewilligung unter der Bedingung erteilt, dass sie einen Sprachkurs (Niveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache) besuchen (Art. 4b der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.205; kurz VintA).

2. Erlernen bzw. Kenntnisse der deutschen Sprache

2.1. Keine oder nur geringe Kenntnisse der Deutschen Sprache (gestützt auf Art. 4b VintA)

Vor Erteilung der Aufenthaltsbewilligung wird die eingereiste Person darauf aufmerksam gemacht, dass die fehlenden Deutschkenntnisse während des Aufenthaltes anhand eines Sprachkurses Niveau A2 gemäss GER erlernt bzw. erweitert werden müssen. Dies bedeutet, dass die Erteilung der Bewilligung an die Erfüllung besonderer Vereinbarungen während des Aufenthaltes geknüpft wird.

2.2. Fehlende Schriftkenntnisse des lateinischen Alphabets

Lesen und Schreiben sind Grundvoraussetzungen für den Besuch von Deutschkursen. Personen, welche über keine oder nur geringe Schriftkenntnisse des lateinischen Alphabets verfügen oder in einer anderen Schrift schreiben, können somit nicht direkt an einem Sprachkurs teilnehmen. In diesem Falle kann der Sprachkurs nach Abschluss eines Alphabetisierungskurses absolviert werden.

2.3. Bestehende Kenntnisse der Deutschen Sprache bei Einreise

Personen, die mittels Zertifikat nachweisen können, dass sie bei der Einreise bereits über das Deutschniveau A2 gemäss GER verfügen, sind vom Besuch eines Deutschkurses befreit.

Die Person hat die Kenntnisse der deutschen Sprache durch Vorlegen eines Zertifikates einer anerkannten Prüfungsstelle beizubringen. Die anerkannten Prüfstellen im Ausland sind unter www.goethe.de ersichtlich. Nur in der Schweiz sind zusätzliche Prüfungsstellen anerkannt. Erforderlich ist mindestens das Referenzniveau A2 des Europäischen Sprachenportfolios (GER). Wird die Voraussetzung nicht erfüllt, wird eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.

2.4. Späteinreisende Jugendliche, die nicht mehr eingeschult werden

Jugendliche, die nach der Einreise aufgrund ihres Alters (ab ca. 15 Jahren) nicht mehr eingeschult werden, können zum Erreichen eines höheren Sprachniveaus (Niveau B1, Niveau B2) verpflichtet werden. Mit den höheren Anforderungen an die Deutschen Sprachkenntnisse soll eine rasche Integration in den Arbeitsmarkt gefördert werden.

3. Abschluss einer Integrationsvereinbarung

3.1 Persönliches Gespräch

In einem persönlichen Gespräch wird anhand einer Situationsanalyse der Integrationsbedarf bzw. das notwendige Sprachkursniveau der Person abgeklärt und die entsprechenden Ziele vereinbart. Der Integrationsbedarf sowie die Ziele werden schriftlich in einer Integrationsvereinbarung festgehalten. Während dem persönlichen Gespräch wird ein Dolmetscher anwesend sein.

3.2. Folgen der Erfüllung der vereinbarten Bedingungen

Besucht die Person den vereinbarten Sprachkurs regelmässig und leitet dem Ausländeramt die entsprechende Kursbesuchsbestätigung weiter, kann sich dies positiv auf Bewilligungsentscheide auswirken. Dies z.B. im Rahmen der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Bei erfolgreichem Abschluss des Sprachkurses (A2) mit Zertifikatsnachweis besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung vorzeitig zu erhalten. Zudem kann die Person mittels eines Antrages, an das Ausländeramt, um Rückerstattung der Kurskosten (max. 50%) ersuchen.

3.3. Folgen der Nichterfüllung der vereinbarten Bedingungen

Personen, welche den Vereinbarungen nicht nachkommen oder bei denen ein mangelndes Engagement beim Besuch des Sprachkurses nachzuweisen ist, müssen damit rechnen, dass die Verlängerung der Bewilligung verweigert bzw. die Aufenthaltsbewilligung widerrufen wird (Art. 62 lit. d AuG).